

Hintergründe und Berufungsbegründung zur BUND-Klage im Fall Kesslergrube

Stand: 9.8.2022

Hintergründe:

In der Kesslergrube wurden unter anderem von Rechtsvorgängern der BASF Abfälle aus der Chemieindustrie eingelagert. Proben haben eine sehr hohe toxische Belastung festgesellt.

Der Sanierungsplan der BASF für ihren Teil der Kesslergrube („Geigy-Grube“) sieht dennoch bloß Spundwände und Grundwasserpumpen vor. Er wurde aber vom LRA Lörrach genehmigt und vom Regierungspräsidium Freiburg im Widerspruchsverfahren bestätigt. Dagegen haben die Gemeinden Grenzach-Wyhlen, Riehen und Muttenz, der BUND und die Baugenossenschaft Grenzach im Oktober 2017 Klage erhoben, um eine echte Sanierung zu erreichen, wie sie im Roche-Teil der Kesslergrube derzeit erfolgreich durchgeführt wird. Die Klagen wurden vom Verwaltungsgericht abgewiesen, die Berufung des BUND hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg weitgehend als unzulässig, im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Der von BASF entwickelte und vom Land Baden-Württemberg bestätigte Plan weist gravierende rechtliche Mängel auf, die das Landratsamt und BASF im Verfahren bislang nicht widerlegen konnten: Der genehmigte Sanierungsplan wirkt nicht nachhaltig. Seine Datengrundlage ist mangelhaft. Er schützt das Grundwasser nicht hinreichend. Er schließt eine weitere und noch gefährlichere Ausbreitung von Schadstoffen nicht aus. Sie könnten sogar die Trinkwasserversorgung erreichen. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Klage – bei der gebotenen völkerrechtskonformen Auslegung – zulässig.

Die Hintergründe im Einzelnen:

1. Unzulässige Belastung nachfolgender Generationen

Ein Hauptmangel der Genehmigung: Das Landratsamt legt seiner Bewertung nur die nächsten fünfzig Jahre zugrunde, obgleich die Schadstoffe zum Teil noch Jahrtausende wirksam bleiben. Zu Unrecht, wie die Freiburger Rechtsanwälte Prof. Dr. Sparwasser und Dr. Neusüß ausgearbeitet haben: Nach dem Bundesbodenschutzgesetz sind Altlasten dauerhaft, langfristig und nachhaltig zu sanieren. **Weder dauerhaft noch nachhaltig** ist es, die kostenintensive Beseitigung der Schadstoffe auf kommende Generationen – und damit die Allgemeinheit – zu verschieben, wie dies aber der Plan vorsieht: Die hochgiftigen Schadstoffe in der Altlast werden sich

in den nächsten fünfzig Jahren nicht merklich abbauen. Durchrostende Fässer und giftige Abbauprodukte werden das Problem sogar noch verschärfen.

2. Entscheidung ins Blaue

Bei der Bewertung verstößt das Landratsamt gegen klare rechtliche Vorgaben (der Bundesbodenschutzverordnung): Wer Schadstoffe nicht beseitigen will, sondern eine Deponie nur sichert, muss den Inhalt der Deponie kennen, um verbleibende Gefahren abzuschätzen. Selbst die dem LRA vorliegenden Gutachten stellen eine hohe Giftigkeit und große Schadstoffvielfalt fest. Es wurden – gerade im „Hotspot“ Geigy-Grube – nur wenige Proben gezogen. Selbst diese wurden nicht, wie erforderlich, mit nach dem Stand der Technik verfügbaren Verfahren untersucht. Dabei ist das Potential möglicher und wahrscheinlicher Belastungen, u.a. mit Dioxinen und Furanen, erheblich. **Ohne genaue Kenntnis der Schadstoffe** lassen sich verbleibende Risiken, etwa infolge von Erdbeben oder Undichtigkeiten der Sicherung, gar nicht verantwortlich abschätzen. Auch die hydrogeologischen Verhältnisse sind im Bereich des BASF-Teils nicht hinlänglich bekannt, sondern werden nur abgeschätzt. Ob die geplanten Pumpen ausreichen, um einen Austritt von Schadstoffen in die Umgebung zu verhindern, ist ungewiss.

3. Keine Einkapselung – nur ein „Hut“ im (Grund-)Wasser

Die von BASF und Landratsamt behauptete Einkapselung ist tatsächlich gar nicht vorgesehen – die Kesslergrube erhält nur einen „Hut“. Eine Einkapselung bedarf aber – nach Wortsinn wie nach den Regeln der Technik – einer Abdichtung nach unten. Eine dafür erforderliche **geologische Barriere fehlt** aber, wie alle Gutachten übereinstimmend feststellen. Vielmehr steht die Altlast weiterhin im Grundwasser und zugleich im hydraulischen Kontakt mit dem Rhein. Folge: Die Ausbreitung der Schadstoffe in Grundwasser und Rhein wird allenfalls durch Abpumpen verhindert. Das ist rechtlich keine Sicherung, sondern nur eine Schutzmaßnahme – und nur als letztes Mittel zulässig, wenn alles andere nicht geht. Das Beispiel der benachbarten Roche-Grube zeigt aber: Eine Beseitigung der Schadstoffe ist – nicht nur theoretisch – möglich – und offenbar auch wirtschaftlich vertretbar.

4. Dekontamination nicht teurer

Die geplante „Sanierung“ ist zwar billiger als ein Totalaushub, aber nur für BASF. Tatsächlich geht der genehmigte Plan davon aus, dass alle Einrichtungen – wie Dichtwand und Pumpen – alle fünfzig Jahre erneuert werden müssen. Die ersten fünfzig Jahre zahlt dies wohl noch die BASF. Wer aber zahlt in den nachfolgenden Jahrhunderten die immer wieder erforderlichen neuen Mauern und Pumpwerke und Betriebskosten? Wohl die Allgemeinheit oder die Gemeinde – und zwar voraussichtlich mehr, als der Totalaushub oder andere – gar nicht erst untersuchte – Verfahren zur Schadstoffbeseitigung jetzt kosten würden. Genau dies will das

Bundesbodenschutzgesetz verhindern: Eine ökologische und ökonomische Anleihe der BASF bei zukünftigen Generationen!

Zusammenfassung Berufungsbegründung

I. Überblick

1. Die Altlast Kesslergrube liegt in der Metropolregion Basel auf Gemarkung Grenzach-Wyhlen. Sie weist eine ganz besonders hohe Gefährlichkeit auf. Das liegt zum ersten an ihren Inhalten, die aus *hochgiftigen Chemieabfällen* bestehen. Es liegt zum zweiten an ihrem Standort *im Grundwasser* unmittelbar am Rhein auf karstigem, durchlässigem Untergrund. Wichtigste vorläufige Schutzmaßnahme ist bisher, dass die Grundwasserfahne möglichst vollständig durch den Werksbrunnen (BR 49) der Beigeladenen erfasst wird.

Das Unternehmen Roche ist für den benachbarten Teil der Kesslergrube, Perimeter 1, verantwortlich. Es hat sich aufgrund dieser – für beide Perimeter gleichen – Gefährlichkeit für eine vollständige Dekontamination durch Ausbaggern und anschließende Verbrennung entschieden. Nur damit wird die Gefahr nachhaltig und endgültig beseitigt.

Für den Perimeter 2 ist die Beigeladene als Rechtsnachfolgerin der Hauptverursacherin und als Eigentümerin verantwortlich. Sie versucht, eine Verbreitung der Schadstoffe dadurch zu verhindern, dass das durch die Altlast strömende Grundwasser weiterhin möglichst vollständig erfasst wird. Zur Begrenzung des Wasserandrangs sollen eine Oberflächenabdichtung und eine Dichtwand die Altlast oben bzw. seitlich umschließen. Mangels Basisabdichtung führt das aber nicht zu einer Trennung der Altlast vom Grundwasser. Die Erfassung des weiterhin in die Altlast strömenden Grundwassers soll *zukünftig* statt durch den Werksbrunnen durch mehrere Schluckbrunnen auf dem Gelände der Altlast erfolgen.

All diese Maßnahmen können die Gefahr, dass sich die hochgiftigen Inhaltsstoffe der Deponie im Grundwasser jetzt oder später ausbreiten, aber nicht ausschließen, sondern allenfalls mindern. Dies gilt aufgrund der beschränkten Lebensdauer der baulichen Anlagen auch nur für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum von 50-100 Jahren – bei Halbwertszeiten der Schadstoffe von teilweise mehreren 10.000 Jahren.

2. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist die Klage zulässig, da der Sanierungsplan durch die Verbindlicherklärung jedenfalls bei

völkerrechtskonformer Auslegung eine Vorhabenzulassung im Sinne des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist.

3. Die Verbindlicherklärung des Sanierungsplans für die Altlast Kesslergrube, Perimeter 2, in Grenzach-Wyhlen ist auch in der Fassung des Widerspruchsbescheids rechtswidrig und verstößt gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften, § 2 Abs. 4 Nr. 2 UmwRG, da die geplanten Maßnahmen die Gefahren durch die Altlast nicht ausschließen, erst recht nicht dauerhaft. Der Beklagte ist daher zu verpflichten, der Beigeladenen die Dekontamination der Kesslergrube, Perimeter 2, aufzugeben, jedenfalls über die Sanierung der Kesslergrube, Perimeter 2, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

II. Sachverhalt

1. Im Bereich des Perimeter 2 der Kesslergrube, insbesondere in der sogenannten „Geigy-Grube“, wurden bis 1976 unter anderem von der Rechtsvorgängerin der Beigeladenen Chemieabfälle, darunter dioxin- und/oder chlorkohlenwasserstoffhaltige (Filter)rückstände und – mangels umweltrechtlicher Standards wie Chemikaliengesetz oder Wasserhaushaltsgesetz – unbekannte Stoffe aus vielen chemischen Synthesen aller Typen in der Region – eingelagert. Die wenigen im Bereich der Geigy-Proben genommenen Proben wurden als **sehr hoch toxisch belastet** eingestuft und als **gefährliche Abfälle** entsorgt. Im Einzelnen ist die Schadstoffbelastung aber immer noch weitgehend unbekannt, eine nähere Einschätzung der Toxizität daher nicht möglich. Ähnlich wie bei der Ablagerung Hirschacker – in ihrer Zusammensetzung aufgrund ihrer Historie vergleichbar – wird damit ohne ausreichende Kenntnis der eingelagerten (Schad-)Stoffe eine Entscheidung über die angebliche Sanierung ins Blaue hinein getroffen.

Die Altlast steht zu einem großen Teil **im Grundwasser**. Das die Altlast umfließende Grundwasser steht in **hydraulischem Zusammenhang** sowohl mit Grundwasser in tieferen Schichten als auch dem in unmittelbarer Nähe vorbeifließenden Rhein, aus dem für die Trinkwasserversorgung der Gemeinden Riehen und Muttenz in großem Umfang Trinkwasser (teilweise als Uferfiltrat) gewonnen wird. Eine **geologische Barriere**, die einen Abschluss nach unten bilden könnte, wie sie selbst für Deponien für *nicht* gefährliche Abfälle vorgeschrieben ist und bei der Einkapselung anderer Altlasten zur Sicherung genutzt wird, **gibt es nicht**.

Im Grundwasser werden die maßgeblichen Grenzwerte des BBodSchG für verschiedene Schadstoffe bei weitem überschritten (z. B. Chlorbenzol um das 390fache).

2. Der Sanierungsplan sieht vor, die Altlast seitlich mit einer Dichtwand und oberhalb mit einer Oberflächenabdichtung zu umfassen. **Dichtwand und Oberflächenabdichtung** müssen alle 50 Jahre, spätestens alle 100 **vollständig erneuert** werden, was schon aufgrund Platzmangels ausgeschlossen ist.

Eine **Abdichtung nach unten** erfolgt **überhaupt nicht**. Die Dichtwand kann nicht bis zu einer geologischen Barriere abgeteuft werden. Die irreführend als Einkapselung bezeichnete Maßnahme ist tatsächlich nur ein umgedrehter Topf, ein Hut – nämlich unten offen („**Hutlösung**“).

Eine Ausbreitung der Schadstoffe aus dem im Hut befindlichen Grundwasser in das umgebende Grundwasser und in den Rhein soll durch die Schaffung eines **hydraulischen Gradienten** verhindert werden. Dazu soll das Grundwasser innerhalb des Hutes gegenüber dem Grundwasser außerhalb um bis zu 10 cm abgesenkt werden. Das nachströmende Grundwasser wird abgepumpt. Vom Beigeladenen wird geschätzt, dass eine Pumpleistung von durchschnittlich 200 bis 400 m³/Tag und maximal 600 m³/Tag ausreicht. Da die **Untergrundverhältnisse nicht homogen, verkarstet** und im Detail **unbekannt** sind, können aber – gutachterlich bestätigt – auch erheblich größere Mengen anfallen, was die geplante Pumpleistung überfordern würde. Das Grundwasser soll gereinigt in den Rhein geleitet werden. Ob und wie die Reinigung erfolgen kann, wurde nicht untersucht. Der hydraulische Gradient muss **dauerhaft aufrechterhalten** werden.

Durch diese Maßnahmen sollen die Schadstoffkonzentrationen und -frachten im Grundwasserabstrom außerhalb der Dichtwand auf festgelegte Sanierungsgrenzwerte beschränkt werden (**Sanierungsziel**). Für einige Schadstoffe waren in der Sanierungsuntersuchung noch Grenzwerte vorgesehen, die nunmehr in allgemeinen Giftigkeitsgrenzwerten aufgehen. Das in der Sanierungsuntersuchung noch angestrebte vorläufige – und berechnete! – Sanierungsziel, auch das Grundwasser innerhalb der Dichtwand zu sanieren, wird **aufgegeben**.

III. Zulässigkeit der Klage

1. Das Verwaltungsgericht ist der Auffassung, die Klage sei unzulässig, weil durch die Verbindlicherklärung kein Vorhaben zugelassen werde. Vielmehr diene das BBodSchG der Gefahrenabwehr und enthalte keine Zulassungstatbestände. Eine völkerrechtskonforme Auslegung thematisiert es nicht.
2. Eine Klagebefugnis aus § 42 Abs. 2 VwGO verneint es, weil sich die Klage nicht auf objektives Unionsrecht stütze. Es ist wohl der Auffassung, allein eine Verletzung von Völkerrecht – Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention – reiche für eine erweiternde Auslegung des § 42 Abs. 2 VwGO nicht aus.

3. Eine solche Auslegung ist im Hinblick auf § 42 Abs. 2 VwGO auch nicht erforderlich, da schon das Umweltrechtsbehelfsgesetz so ausgelegt werden muss, dass die Verbindlicherklärung eines Sanierungsplans, mit der – wie bei jeder Zulassungsentscheidung – die Rechtmäßigkeit der darin enthaltenen Maßnahmen geprüft und bestätigt wird, als Vorhabenzulassung eingestuft werden.
4. Im Übrigen werden durch Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unionsrechtliche Regelungen (jedenfalls Wasserrahmenrichtlinie) umgesetzt, so dass auch aus § 42 VwGO in europarechtskonformer Auslegung eine Klagebefugnis erwächst.
5. Jedenfalls begründen die in der Verbindlicherklärung konzentrierten wasser- und baurechtlichen Zulassungsentscheidungen ein Klagerecht aus § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG. Die Begründung des Verwaltungsgerichts, sämtliche Zulassungen stünden in einem engen Zusammenhang mit der zum Zwecke der Gefahrenabwehr für verbindlich erklärten Sanierung und werden deshalb auch nur zur Gefahrenabwehr aktiviert, ist abwegig und offenbar vom Ergebnis her gedacht. Welchem Zweck ein Vorhaben dient, ist für die Frage, ob es sich um eine Vorhabenzulassung handelt, unerheblich. Auch Baugenehmigungen für Polizeistation und Feuerwehrhaus sind Zulassungsentscheidungen.

IV. Verfahrensfehler / Umfang des Sanierungsplans

1. Die Verbindlicherklärung umfasst nach der Auslegung des Verwaltungsgerichts nur einen Teil des Sanierungsplans: Die Zulassung der Behandlung des aus der Altlast gepumpten Grundwassers soll (weitgehend) einem gesonderten Verfahren überlassen werden, obgleich diese zwingend erforderlicher Teil der Sicherungsmaßnahme ist und jedenfalls gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 BBodSchV als Auswirkung auf die Umwelt Teil des Sanierungsplans sein muss.
2. Die streitgegenständliche Verbindlicherklärung ist daher in der Sache eine Teilgenehmigung. Eine solche setzt ein vorläufiges positives Gesamturteil hinsichtlich des Gesamtvorhabens voraus.
3. Insoweit ist ungeklärt, wäre aber zu klären gewesen, ob das erfasste Grundwasser derart gereinigt werden kann, dass es die für eine Einleitung in den Rhein geforderten Grenzwerte einhält, zumal der Grenzwert für Benzo(a)pyren als Marker für PAK nach der Wasserrahmenrichtlinie im Rhein bereits überschritten ist und daher Benzo(a)pyren aufgrund des Verschlechterungsverbots in den Rhein nicht mehr eingeleitet werden darf, jedenfalls nicht mehr in der im Sanierungsplan angegebenen Konzentration.
4. Zudem hätten die Auswirkungen der Einleitung der Schadstoffe in den Rhein und die damit verbundene Verteilung der Schadstofffrachten aus der Altlast nicht nur bei der Bewertung des Sanierungsplans, sondern auch bei der

Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden müssen. Die UVP-Vorprüfung hätte daher und auch aufgrund der erheblichen Gefahren durch die Altlast und ihre Sanierung mit dem außerordentlichen Gefahrenpotential (Gefährlichkeit der Schadstoffe, Lage im Grundwasser und nahe des Rheins, der die Trinkwasserversorgung ganzer Regionen sicherstellt) dazu kommen müssen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

V. Bereits kurzfristig keine ausreichende Gefahrenabwehr

Schon während der voraussichtlichen Lebensdauer der beabsichtigten Maßnahmen von allenfalls 50-100 Jahren verbleiben erhebliche Gefahren im Sinne des § 4 Abs. 3 BBodSchG.

1. Altlasten *im* Grundwasser weisen eine besondere Gefahr für die Umwelt auf. Dies spiegelt sich etwa darin wieder, dass der Gesetzgeber für die Sanierung von Altlasten im Grundwasser auf das Wasserrecht und den dort enthaltenen Besorgnisgrundsatz verweist, die Rechtsprechung den Besorgnisgrundsatz nicht der Schadensvorsorge, sondern der Gefahrenabwehr zuordnet und bei fachlicher Risikoeinschätzung die Lage im Grundwasser zu einer 1,6fachen, hier aufgrund des Volumens sogar 1,8fachen, also weit höheren Risikoziffer führt.
2. Bei Altlasten wie der vorliegenden mit gefährlichen Abfällen und hierdurch bewirkten erheblichen Schadstoffkonzentrationen und -frachten im Grundwasser potenzieren sich diese Gefahren. Die Altlast weist daher ohne Berücksichtigung der Schutzmaßnahme eine außerordentlich hohe Gefahr mit einem besonders hohen Risikofaktor (berechnet von der Beigeladenen auf 13,0 nach der LUBW-Skala; zum Vergleich: Ausgangswert für Altlasten mit gefährlichen Abfällen: 5,0) auf.
3. Das Verwaltungsgericht setzt sich mit dieser Gefahrenlage und den dort einzuhaltenden rechtlichen Anforderungen nicht, jedenfalls nicht hinreichend auseinander:
 - a) Es lässt offen, ob es sich bei dem Wasser, das aus dem umliegenden Grundwasser stammt und in die Altlast trotz Dichtwand eindringt, um Grundwasser handelt. Richtiger Weise bleibt Grundwasser solange Grundwasser, bis es in Rohren gefasst wurde, was für das Wasser innerhalb der geplanten Dichtwand nicht der Fall ist.
 - b) Den Einwand, dass die Altlast daher weiterhin im Grundwasser stehe, der Grundwasserschaden daher nicht behoben sei und die Risiken für das Grundwasser außerhalb der Altlast allein hierdurch weiterhin erheblich sind, weist das Verwaltungsgericht unter Verweis auf Hinweise der LAWA ab, nach der eine Einzelfallbeurteilung erforderlich sei. Die Untersuchungsstrategie

Grundwasser der LUBW enthalte zudem Angaben zum Ort der Beurteilung. Bei diesem Verweis belässt es das Verwaltungsgericht, ohne weitere Subsumtion.

- c) Im Rahmen der gebotenen Einzelfallbetrachtung hätten das Verwaltungsgericht und der Beklagte aber zu dem Schluss kommen müssen, dass die geplanten Sanierungsmaßnahmen unzureichend sind, da sie dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz nicht genügen:
 - aa) Der Sanierungsplan dient von vornherein nur der sogenannten eingeschränkten Gefahrenabwehr, da er eine lokale Überschreitung der Grenzwerte für das Grundwasser hinnimmt. Eine solche eingeschränkte Gefahrenabwehr ist aber nur zulässig, wenn eine vollständige Gefahrenabwehr unverhältnismäßig ist *und* nur geringe Schadstofffrachten vorhanden sind, § 4 Abs. 7 S. 2 BBodSchV. Beides ist nicht der Fall: Die Schadstofffrachten der Altlast sind außerordentlich hoch und weitgehend immer noch nicht erkundet.
 - bb) Wie bislang soll das Grundwasser außerhalb der Dichtwand allein dadurch geschützt werden, dass eine Ausdehnung der Schadstofffahne durch Brunnen verhindert wird; ein weiterer Wasserzutritt in die Altlast kann gerade nicht verhindert werden. Der Unterschied zum bisherigen allseits lediglich als Schutzmaßnahme qualifizierten Betrieb des Brunnens BR 49 besteht darin, dass die Schadstofffahne innerhalb der Dichtwand gehalten werden soll. Bisher und in Zukunft wird das Grundwasser außerhalb der Dichtwand verunreinigt, wenn die Brunnen nicht betrieben werden. Durch Dichtwand und Oberflächenabdichtung wird dieser Prozess allenfalls verzögert.
 - cc) Allein der Betrieb eines Brunnens zur Aufnahme der Schadstofffahne reicht nicht aus, um nach dem Maßstab des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes Gefahren auszuschließen.

Dies zeigt sich erstens darin, dass die LUBW für den Betrieb entsprechender Brunnen in ihrer Risikobewertung für Altlasten lediglich einen Abschlag von 20 % auf die Risikoziffer vornimmt.

Zweitens verdeutlicht die Deponieverordnung mit ihren abgestuften Anforderungen an die Dichtigkeit von Deponien je nach Gefährlichkeit der Abfälle, dass jedenfalls bei gefährlichen Abfällen *redundante* Systeme vorhanden sind, um das Austreten von Schadstoffen zu verhindern. So sind bei Deponien für gefährliche Abfälle eine geologische Barriere, mehrere künstliche Basisabdichtungen, eine Oberflächenabdichtung und eine Erfassung des Sickerwassers erforderlich, um dem Besorgnisgrundsatz gerecht zu werden. Nur die Sickerwassererfassung, die vorliegend sogar eine Grundwassererfassung ist, ist als alleiniges System selbst bei einer DK-0 Deponie unzureichend. Bei gefährlichen Abfällen hingegen wird nach den Wertungen des Ordnungsgebers bei einer

ausschließlichen Erfassung der Schadstofffahne der Besorgnisgrundsatz verletzt.

Drittens ist es Stand der Technik, Dichtwände zur Sanierung von Altlasten in eine geologische Barriere hinein einzubinden. Eine nicht dem Stand der Technik entsprechende Maßnahme verletzt den Besorgnisgrundsatz. Jedenfalls hätte ermittelt werden müssen, welche Tiefe der Dichtwand hierfür erforderlich wäre.

dd) Die Altlast Kesslergrube ist darüber hinaus durch Besonderheiten geprägt, die ihre ganz besondere Gefährlichkeit begründen:

Erstens wurden immer noch weitgehend unbekannte gefährliche Abfälle der Chemieindustrie abgelagert. Um beurteilen zu können, ob eine Sicherungsmaßnahme im Einzelfall einer Dekontamination gleichwertig ist und eine Dekontamination unverhältnismäßig wäre, ist die Kenntnis der vorhandenen Schadstoffe erforderlich, § 5 Abs. 3 S. 2 BBodSchV. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist es hierfür nicht ausreichend, eine dem Stand der Technik entsprechende Analysemethoden zu verwenden. Vielmehr sind alle zumutbaren und dem Stand der Technik entsprechende Analysemethoden auszuschöpfen und der gesamte Bereich der Altlast zu beproben. Dies ist nicht erfolgt: Da die Abfälle kleinräumig und ungeordnet abgeladen wurden, ist für den gesamten Perimeter eine engmaschigere Beprobung in vollständiger Mächtigkeit der Einlagerungsschicht erforderlich. Tatsächlich beschränken sich die meisten Bohrungen auf eine Tiefe von 8 Metern, für den Bereich der Geigy-Grube, dem Hauptbelastungsbereich, gibt es nur eine beprobte Bohrung in mehr als 8 Meter Tiefe und eine weitere Bohrung wenigstens in 8 Meter Tiefe. Die Anforderungen insbesondere an die Analytik der organischen Schadstoffe sind besonders hoch, weil aufgrund des sehr weiten Spektrums von kritischen Abfällen der chemischen Produktion eine sehr hohe Zahl von Schadstoffen zu trennen und zu identifizieren ist. Diese Schadstoffe müssen aufgrund der toxischen Wirksamkeit schon in sehr geringer Konzentration auch mit entsprechend hoher analytischer Empfindlichkeit zuverlässig gemessen werden.

Zweitens sind die hydrogeologischen Verhältnisse großteils unbekannt, wie sich etwa darin zeigt, dass der maximale Wasserzufluss in die Altlast nach Erstellung der Dichtwand für den worst case gar nicht erst berechnet wurde.

Drittens liegt die Altlast unmittelbar am Rhein, der in großem Ausmaß zur Trinkwassergewinnung genutzt wird. Ein nicht dem Stand der Technik entsprechende, nicht redundante Sicherung von gefährlichen, weitgehend unbekanntem Abfällen der Chemieindustrie ist evident unzureichend.

VI. Jedenfalls keine dauerhafte Gefahrenabwehr

1. Das Verwaltungsgericht meint, die mit der geplanten Sicherungsmaßnahme verfolgte Gefahrenabwehr für die nächsten 50-100 Jahre sei langfristig wirksam und damit dauerhaft und nachhaltig und werde dem Auftrag des Art. 20a GG gerecht, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.
2. Das Verwaltungsgericht verkennt, dass selbst *langfristig* wirksame Sicherungsmaßnahmen nur dann zulässig sind, wenn sie die Gefahr *dauerhaft* ausschließen. Eine Dekontamination erfüllt diese Vorgabe in der Regel, langfristig wirksame Sicherungsmaßnahmen können hierzu „im Einzelfall“ (so die Gesetzesbegründung) geeignet sein, müssen es aber nicht.
3. Dauerhaftigkeit bedeutet nach seinem Wortsinn und im Hinblick auf den Gesetzeszweck der Nachhaltigkeit und auf Art. 20a GG, dass die Gefahr nicht nur vorübergehend, sondern beständig ausgeschlossen ist. Bei Sicherungsmaßnahmen ist dabei insbesondere zu berücksichtigen
 - a. das Gefahrenpotential der im Boden verbleibenden Schadstoffe und deren Umwandlungsprodukte am Ende der Wirksamkeit der Maßnahme (§ 5 Abs. 3 S. 2 BBodSchV),
 - b. die Möglichkeit der Wiederherstellung der Sicherungswirkung (§ 5 Abs. 3 S. 3 BBodSchV) und
 - c. der Beitrag der Sicherungsmaßnahme zur Gefahrenbeseitigung (Nachhaltigkeitsprinzip).
4. Die geplante Maßnahme ist vor diesem Hintergrund nach keiner dieser Maßstäbe dauerhaft:
 - a. Das Gefahrenpotential der Schadstoffe und Umwandlungsprodukte ist aufgrund ihrer Stoffgefährlichkeit, ihrer Lage im und nahe am Grundwasser, des karstigen durchlässigen Untergrunds und der Lage am Rhein außerordentlich hoch und wird durch die vorgesehene Maßnahme nur vorübergehend gesenkt. Jedenfalls hätte die Gefährlichkeit der Altlast weiter untersucht werden müssen.
 - b. Die Sicherungswirkung kann allenfalls unter erheblichem Aufwand wiederhergestellt werden, da hierzu teilweise bereits bei der ersten Reparatur, in anderen Bereichen jedenfalls bei nachfolgenden Reparaturen die Dichtwand zunächst entfernt und anschließend neu hergestellt werden muss. Da aufgrund der Langlebigkeit der Schadstoffe von vielen tausend Jahren bei Fortführung des

Konzepts die Dichtwand entsprechend häufig wiederhergestellt werden müsste, ist die spätere Reparatur wirtschaftlich unmöglich, jedenfalls nicht gesichert.

- c. Die vorgesehene Sanierung trägt nicht zur endgültigen Gefahrenbeseitigung bei, da das Gefahrenpotential zum Zeitpunkt des Endes der Lebensdauer von 50-100 Jahren nicht gesenkt wurde. Vielmehr wird die Gefahrenbeseitigung nicht nur verschoben, sondern sogar erschwert: Das derzeitige Konzept, richtig einzustufen als vorläufige Schutzmaßnahme, wäre in 50-100 Jahren nur durchführbar, wenn die nun vorgesehenen Dichtwände zuvor kostenintensiv entfernen würden. Das Nachhaltigkeits- und Verursacherprinzip erfordert aber zumindest, dass die Sanierung einen Beitrag zur dauerhaften Beseitigung der Gefahr leistet und die Sanierung nicht nur verschoben wird - vorliegend sogar unter Inkaufnahme ihrer späteren Erschwerung.

VII. Ermessen/Verhältnismäßigkeit

1. Das in der Sanierungsuntersuchung dargestellte Auswahlverfahren zur Bestimmung der Sanierungsmethode, das sich der Beklagte im Rahmen des Auswahlermessens zu eigen gemacht hat, ist ungenügend und irreführend:
2. Das Punktesystem kommt aufgrund der Multiplikation der für Teilbereiche vergebenen Punkte zu willkürlichen, wohl ergebnisorientierten Ergebnissen. Eine derartige Multiplikation wird entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts weder von der LUBW noch von sonst einer Behörde vorgeschlagen.
3. Die vergebenen Kriterien und Punkte sind auch inhaltlich nicht nachvollziehbar. Insbesondere fehlt eine Auseinandersetzung mit den zuvor dargestellten Schwächen des Sanierungsplans gerade im Vergleich zu einer Dekontamination. Die dafür herausgearbeiteten Maßstäbe hätten auch im Rahmen des Ermessens berücksichtigt werden müssen. Die Beigeladene kommt ganz im Gegenteil zu dem Ergebnis, dass Dekontamination und die vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet seien, was im Hinblick auf die Sicherheit und Dauerhaftigkeit der Gefahrenabwehr offensichtlich unzutreffend ist. Naheliegende Varianten einer Dekontamination bleiben unberücksichtigt.